



ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0251 vom 02.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	30.01.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn"

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“ der Stadt Ochtrup im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist der Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Gausebrink tlw.,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 132, 133, 5 und 20,
- im Süden durch die Bahnlinie Münster – Gronau tlw.,
- im Westen durch die Straße Witthagen tlw..

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 35 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 48 soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass zentrenrelevanter Einzelhandel, PV-Freiflächenanlagen sowie Schank- und Speisewirtschaften ausgeschlossen werden.

Sachdarstellung:

Die Stadt Ochtrup ist seit Jahren bemüht, entsprechend dem Einzelhandelskonzept innenstadtrelevanten Einzelhandel vornehmlich an integrierten Standorten zu etablieren. Diese Vorgehensweise dient der Attraktivitätssteigerung und der Sicherung der Innenstadt. Deshalb sollen im Planbereich zentrenrelevante Sortimente entsprechend der „Ochtruper Sortimentsliste“ (Stand: 27.09.2012) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig werden die textlichen Festsetzungen dahingehend geändert, dass die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sowie Schank- und Speisewirtschaften generell ausgeschlossen sind.

Umweltrelevanz:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Planverfahrens stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigelegt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten